

Musterfragebogen - Personalfragebogen für geringfügige und Niedriglohn-Beschäftigten

Zur richtigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Einordnung eines Mini- oder Niedriglohnjobbers ist es zwingend erforderlich, die jeweilige individuelle Fallgestaltung zu klären. Zu diesem Zweck sollte der Verein von dem/der Beschäftigten einen Personalfragebogen ausfüllen und unterzeichnen lassen.

Anlage zum Vertrag vom

| | |
|--|---|
| Name, Vorname: Anschrift: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Telefon: | |
| Rentenversicherungs-Nr.: (Wenn keine Rentenversicherungs-Nr. angegeben werden kann, Geburtsname und Geburtsort) | |
| Krankenversicherung: | <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gesetzlich (auch freiwillig oder familienversichert) |
| Name und Anschrift der Krankenversicherung: | |
| Erklärung des/der Beschäftigten | |
| Geben Sie Ihren beruflichen Status an: (z. B. Arbeiter/in, Angestellte/r, Selbstständige/r, Student/in, Schüler/in, Hausfrau/-mann, Rentner/in, etc.) | |
| Üben Sie eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung (auch Gelitzonen-Beschäftigung) aus?1) | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| Wenn ja, Name und Anschrift des/der Arbeitgeber: | |
| Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausüben, liegen Ihre monatlichen Einkünfte aus allen Haupt- und Nebenbeschäftigungen zusammen insgesamt über der Beitragsbemessungsgrenze von z. Zt. (Stand 2004) 5.150 EURO (Renten- | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |

| | |
|--|---|
| und Arbeitslosenversicherung) bzw. 3.487,50 EURO (Kranken- und Pflegeversicherung) brutto?2) | |
| Üben Sie (weitere) kurzfristige oder dauerhaft geringfügige Nebenbeschäftigungen aus oder haben Sie solche Nebenbeschäftigungen in diesem Kalenderjahr ausgeübt?3) | [] nein [] ja |
| Wenn ja, Name und Anschrift des/der Arbeitgeber: | |
| Wenn ja, geben Sie bei kurzfristigen Beschäftigungen (Saisonbeschäftigungen) Folgendes an: | Dauer der Beschäftigung: von bis Anzahl der Arbeitstage der Beschäftigung: |
| Wenn ja, geben Sie bei dauerhaft gering-fügigen Beschäftigungen Folgendes an:4) | monatliches Entgelt: EURO |
| Rentenversicherungs-Optionsmöglichkeit: Ich möchte den Rentenversicherungsbeitrag mit eigenen Mitteln auf den vollen Beitragssatz aufstocken.5) | [] nein [] ja |

Vorgelegte Unterlagen:

- [] Sozialversicherungsausweis
 [] Lohnsteuerkarte
 [] Krankenversicherungsausweis
 [] Schüler-/Studentenausweis
 [] Sonstige Nachweise:

Ich bestätige, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte mich, jede Änderung bzgl. meiner Angaben, insbesondere die Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen, dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Falsche Angaben und Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Dieser Fragebogen ist ein unverbindlicher Vorschlag des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

1) In der Sozialversicherung werden mehrere geringfügige Beschäftigungen und auch geringfügige (mit Ausnahme einer geringfügigen Nebenbeschäftigung) mit sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen (auch Gleitzonen-Beschäftigungen) zusammengerechnet. Für die Behandlung der geringfügigen oder Geleitzonen-

Beschäftigungsverhältnisse ist entscheidend, ob die Entgeltgrenze von 400 EURO/Monat bzw. 800 EURO/Monat insgesamt nicht überschritten wird.

2) Liegen die Einnahmen aus allen Beschäftigungsverhältnissen insgesamt auch im folgenden Kalenderjahr über der Beitragsbemessungsgrenze, erfolgt i. d. R. eine anteilmäßige Beitragsbemessung im Verhältnis der Entgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zur Beitragsbemessungsgrenze.

3) Kurzfristige Beschäftigungen (Saisonbeschäftigungen) sind solche, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Auch hierbei werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse - auch bei verschiedenen Arbeitgebern - zusammengerechnet (eine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung erfolgt jedoch nicht). Deshalb ist jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen die o. g. Zeitgrenzen überschreitet.

4) Vgl. Fußnote 1

5) Hinweis zur Rentenversicherungs-Optionsmöglichkeit: Bei geringfügigen Beschäftigungen beträgt der vom Beschäftigten zu tragende Aufstockungssatz z. Zt. 7,5 % (Stand 2004). Der 12 % - Arbeitgeber-Pauschalbeitrag wird angerechnet. Der Mindestbeitrag ist dabei z. Zt. 19,5 % von 155 EURO, also 30,23 EURO (für Verein und Arbeitnehmer/in zusammen). Bei geringem Entgelt kommt es zu einer Mehrbelastung des/der Beschäftigten. Bei Gleitzonen-Beschäftigungen wird der Rentenversicherungsbeitrag im Falle der Aufstockung nicht nach der beitragspflichtigen Einnahme, sondern nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.